



0005

83

Bei Havarien, Störungen und Bränden sind durch die zuständigen Dienststeinheiten unseres Ministeriums jegliche Anhaltspunkte und Verdachtsgründe für staatsfeindliches Handeln gewissenhaft und eindeutig zu klären. Dabei sind mit besonderer Gründlichkeit - im Zusammenwirken mit den anderen zuständigen staatlichen Organen - die Ursachen und begünstigenden Bedingungen aufzudecken. Mit unseren spezifischen Mitteln und Möglichkeiten müssen wir dafür Sorge tragen, daß die begünstigenden Bedingungen und Umstände sowie bestehende Gefahrenzustände durch die dafür Verantwortlichen beseitigt bzw. in ihrer Wirksamkeit eingeschränkt werden.

Mit dem 3. Strafrechtsänderungsgesetz erfolgten auch einige Präzisierungen im Straftatbestand zur Verfolgung von Sabotageverbrechen (§ 104 StGB). So wurden die Außenwirtschaftsmaßnahmen des sozialistischen Staates als geschützte gesellschaftliche Verhältnisse besonders hervorgehoben. Das erfolgte in Auswertung unserer Erfahrungen, wonach gegenwärtig die Mehrzahl aller Sabotageverbrechen gegen die Außenwirtschaftsbeziehungen der Deutschen Demokratischen Republik mit kapitalistischen Industrieländern gerichtet ist bzw. unter Ausnutzung dieser Beziehungen gegen andere volkswirtschaftliche Bereiche erfolgt.

Zur wirksamen Bekämpfung insbesondere der von äußeren feindlichen Kräften begangenen Sabotageverbrechen wurden die Tatbestandsanforderungen hinsichtlich der Methoden diesen Erfordernissen angepaßt.